

Christine Denz, Kreisrätin Bündnis 90/Die Grünen NOK

Mosbach, 22. 12. 2009

„Digitalfunkmast auf dem Katzenbuckel??“

Ein Fragenkatalog an das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises

Sehr geehrter Herr Dr. Brötel,

der RNZ vom 19./20. Dezember 2009 entnehme ich, dass die "Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben" plant, auf dem Katzenbuckel einen Funkmast mit 6 Parabolantennen mit bis zu 1,80 m Durchmesser zu errichten - also an dem höchsten und markantesten Punkt des Odenwaldes, eine unglaubliche Idee. Wir befürchten dadurch massive touristischen Nachteile und landschaftliche Beeinträchtigungen. Ich kann mir nicht vorstellen, dass irgendjemand aus der Region dies gutheißen könnte.

Mit freundlichen Grüßen
Christine Denz

Fragen an das Landratsamt des Neckar-Odenwald-Kreises

1. Wird das System derzeit aufgebaut oder sollen noch Lücken im bestehenden geschlossen werden?

Das Funknetz mit landesweit insgesamt zirka 630 Basisstationen ist derzeit im Aufbau begriffen. Der Netzaufbau soll nach heutiger Einschätzung bis Ende 2011 abgeschlossen sein.

2. Wie hoch soll der Mast werden?

Nach derzeitigem Planungsstand soll die Höhe zirka 50 Meter betragen. Die genaue Festlegung kann erst dann erfolgen, wenn die Planung des Richtfunknetzes abgeschlossen ist, was jedoch in den nächsten Wochen der Fall sein soll. Der Mast soll als Stahlgittermast ausgeführt werden und zirka 15 bis 20 Meter über die Baumwipfel reichen.

3. Zum Vergleich: Wie hoch ist der Turm?

Die Höhe des Steinturmes, der direkt auf der Kuppe steht, beträgt 18 Meter. Der geplante Maststandort liegt zirka 150 Meter westlich des Turmes inmitten eines relativ dichten Buchenaltholzbestandes und etwa 15 Meter unterhalb des Plateaus.

4. Sind Alternativstandorte geprüft worden? Sehen Sie selber solche?

Von einem speziellen Büro für Funkplanungen sind sämtliche in der Umgebung bereits bestehenden Funkmasten auf ihre Eignung überprüft worden, jedoch durchweg mit negativem Ergebnis. Bei einer Besprechung am 27.10.2009 im Rathaus der Gemeinde Waldbrunn wurden weitere von der Gemeinde bzw. dem Landratsamt vorgeschlagene Alternativstandorte zu der Variante auf dem Katzenbuckel durchgerechnet. Bei allen Alternativen ergaben sich jedoch entweder auf Teilabschnitten der Bahnlinie Eberbach - Erbach bzw. auf der L 2311 oder K 4114 bei der Funkausleuchtung Unterversorgungen. Diese resultierten vor allem durch die wesentlich geringere Höhe der Alternativstandorte (bis zu 200 Höhenmeter).

5. Was ist der Stand der Dinge?

Bei der letzten Besprechung am 16.12.2009 vor Ort, wurde der exakte Standort des geplanten Mastes im Beisein von Vertretern der Gemeinde und des Landratsamtes (Forst,

Naturschutz) markiert, um die Detailplanung abschließen zu können. Dabei wurde auch von Seiten des Landratsamtes auf die erforderliche FFH-Vorprüfung, die Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung und die artenschutzrechtliche Prüfung hingewiesen, wobei das vom Land für diese Aufgaben bereits beauftragte Ingenieurbüro am Termin anwesend war. Nach Fertigstellung dieser Arbeiten, die Bestandteil der Antragsunterlagen sind, wird das Land Baden- Württemberg, vertreten durch die Abteilung Vermögen und Bau in Heilbronn, das Zustimmungsverfahren gem. § 70 Landesbauordnung einleiten. Dieses Verfahren ersetzt die Baugenehmigung und wird beim Landratsamt geführt.

6. Plant die TGO oder der Naturpark Neckartal-Odenwald möglicherweise Aktivitäten?

Hiervon ist uns bislang nichts bekannt.

7. Wer ist Genehmigungsbehörde und Ansprechpartner?

"Genehmigungsbehörde" ist das Landratsamt und Ansprechpartner ist der zuständige Fachdienstleiter "Bauen und Umwelt".

8. Welche Mitsprachemöglichkeiten hat die Gemeinde bzw. das LRA bzw. die Bevölkerung?

Da es sich bei dem Mast um eine Baumaßnahme im Außenbereich handelt, ist hierfür gem. § 36 Abs. 1 Baugesetzbuch zwingend das Einvernehmen der Gemeinde erforderlich. Ferner ist die Gemeinde Eigentümerin des Grund und Bodens und insofern steht es in ihrer Entscheidung, ob sie einen zivilrechtlichen Gestattungsvertrag mit dem Land für die Errichtung des Mastes abschließt. Das Landratsamt spricht nach entsprechender Prüfung und Bewertung der Unterlagen die Zustimmung aus, auf die, sofern keine öffentlichen Belange entgegen stehen, ein Rechtsanspruch besteht. Eine direkte Beteiligung der Bevölkerung ist in diesem Verfahren nicht vorgesehen.

9. Müssen die Unterlagen öffentlich ausgelegt werden?

Die Antragsunterlagen müssen nicht öffentlich ausgelegt werden.

Zur weiteren Information ist die Broschüre "Informationen zum Digitalfunk" angehängt.

Die Antworten erreichten uns am 8. Januar 2010

Quelle: www.gruene-nok.de